



## Urteil vom 9. Februar 2021

---

Besetzung

Richterin Constance Leisinger (Vorsitz),  
Richter Simon Thurnheer,  
Richterin Roswitha Petry,  
Gerichtsschreiberin Karin Parpan.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Afghanistan,  
vertreten durch MLaw Andreas Zöbeli,  
(...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Wegweisung und Wegweisungsvollzug  
(Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid);  
Verfügung des SEM vom 7. August 2018 / N (...).

**Sachverhalt:**

## I.

**A.**

Der Beschwerdeführer verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 1. November 2015 auf dem Luftweg und reiste am 24. November 2015 in die Schweiz ein, wo er gleichentags um Asyl nachsuchte. Dieses Asylgesuch begründete er im Wesentlichen damit, vor seiner Ausreise in der Provinz B. \_\_\_\_\_ gelebt und dort bei einer Filiale der C. \_\_\_\_\_ Bank gearbeitet zu haben. Als er im Oktober 2015 ferienhalber seine in Kabul lebende Familie habe besuchen wollen sei er an einer Bushaltestelle von Mitgliedern der Taliban bedroht worden. Sie hätten von ihm verlangt, in der Bankfiliale 100'000 US-Dollar zu beschaffen. Er habe erklärt, aufgrund seiner geplanten Ferienabwesenheit keinen Zutritt zur Bank zu haben. Unter der Bedingung, das Geld nach seiner Rückkehr zu beschaffen, habe man ihn gehen lassen. In Kabul angekommen habe er seinen Eltern von diesem Vorfall berichtet woraufhin diese beschlossen hätten, er solle das Land verlassen.

**B.**

Mit Verfügung vom 2. Juni 2017 stellte die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an.

**C.**

Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde vom 20. Juni 2017 wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-3510/2017 vom 10. Juli 2017 ab.

**D.**

Die ihm in der Folge neu angesetzte Ausreisefrist liess der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen.

## II.

**E.**

**E.a** Mit einer als "(zweites) Asylgesuch" bezeichneten Eingabe wandte der Beschwerdeführer sich am 14. Juni 2018 ans SEM.

**E.b** Zur Begründung dieser Eingabe machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass sich die Sicherheitslage in Kabul zwischenzeitlich erheblich verschlechtert habe. Ausserdem habe das Bundesverwaltungsgericht nach dem Abschluss seines ordentlichen Asylverfahrens in seinem Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 seine Rechtsprechung zur Sicherheitslage in Afghanistan und insbesondere in Kabul angepasst, weshalb die bereits beurteilte Zumutbarkeit seines Wegweisungsvollzuges auch unter diesem Gesichtspunkt neu zu beurteilen sei. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in diesem Referenzurteil zum Schluss komme, unter besonders begünstigenden Umständen sei der Vollzug der Wegweisung nach Kabul zumutbar, erweise sich diese Einschätzung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Sicherheitslage in Kabul als unhaltbar. Selbst bei Festhalten an diesem Kurs verfüge er allerdings in Kabul nicht über besonders begünstigende Umstände. So habe er im Zeitpunkt seines erneuten Asylgesuchs seit acht Jahren nicht mehr in Kabul gelebt. Zudem habe er keinen Kontakt mehr zu seinen Eltern und seinen Schwestern, da er auf der Flucht sein Mobiltelefon verloren habe und er daraufhin den Kontakt nicht habe wiederherstellen können. Seine Angaben zu seinen familiären Verhältnissen im Rahmen der Anhörung beruhe lediglich auf Annahmen, was aus den Protokollen leider nicht hervorgehe. Er habe somit keine Kenntnis über den Verbleib seiner Kernfamilie und verfüge in Kabul auch nicht über anderweitige Kontakte.

**E.c** Zur Untermauerung der diesbezüglichen Vorbringen reichte der Beschwerdeführer mehrere Presseartikel zur Sicherheitslage in Kabul zu den Akten.

## **F.**

**F.a** Das SEM qualifizierte die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Juni 2018 als Wiedererwägungsgesuch, da er in der Eingabe sinngemäss um Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung im Wegweisungspunkt an eine nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage ersucht habe.

**F.b** Mit Verfügung vom 7. August 2018 – am Folgetag eröffnet am – wies das SEM das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 14. Juni 2018 ab. Die Verfügung des SEM vom 2. Juni 2017 wurde für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt. Es wurde eine Gebühr in der Höhe von Fr. 600.– erhoben und festgestellt, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.

**G.**

**G.a** Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer – handelnd durch seinen Rechtsvertreter – am 7. Dezember 2018 Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht. Er beantragte, ihm sei in Abänderung der vorinstanzlichen Verfügung vom 7. August 2018 Asyl zu gewähren. Eventualiter sei er infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Rechtsbeistand sowie Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

**G.b** Mit der Rechtsmitteleingabe reichte der Beschwerdeführer zudem unter anderem einen Auszug eines WhatsApp-Nachrichtenverlaufs, einen Mietvertrag, der seinen Vater als Mietpartei einer Wohnung in Lahore, Pakistan, aufführe, eine Anmeldung für einen Englischkurs seiner Schwester in Lahore sowie Fotografien der Tazkiras der Schwestern und Mutter zu den Akten.

**H.**

Mit Zwischenverfügung vom 13. September 2018 erteilte die zuständige Instruktionsrichterin der Beschwerde antragsgemäss die aufschiebende Wirkung und hiess das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gut. Das Gesuch um amtliche Verbeiständung nach Art. 65 Abs. 2 VwVG hingegen wurde abgelehnt. Gleichzeitig wurde die Vorinstanz eingeladen, sich zur Beschwerde vernehmen zu lassen.

**I.**

Mit Eingabe vom 20. September 2018 reichte der Beschwerdeführer eine vollständige Übersetzung des Mietvertrages ein, der seinen Vater als Mietpartei einer Wohnung in Lahore aufführe.

**J.**

Die Vorinstanz liess sich am 24. September 2018 zur Beschwerde vernehmen und hielt dabei vollumfänglich an ihren Erwägungen in der angefochtenen Verfügung fest.

**K.**

Die Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer am 15. Oktober 2018 zusammen mit einer Einladung zur Replik übermittelt.

**L.**

Der Beschwerdeführer replizierte mit Eingabe vom 30. Oktober 2018 und hielt an seinen Rechtsbegehren fest.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

**1.2** Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

**1.3** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

**1.4** Sowohl in seiner Eingabe vom 14. Juni 2018 als auch in der Beschwerde machte der Beschwerdeführer lediglich Sachverhalte in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung geltend, womit seine Asylvorbringen im BVGer-Urteil E-3510/2017 vom 10. Juli 2017 abschliessend beurteilt wurden und die ursprüngliche Verfügung des SEM vom 2. Juni 2017 in diesem Punkt in Rechtskraft erwachsen ist. Mit Ausnahme des nicht näher begründeten Hauptantrags, wonach dem Beschwerdeführer in Abänderung der Verfügung vom 7. August 2018 Asyl zu gewähren sei, ist demnach auf die Beschwerde einzutreten.

**2.**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

**3.**

**3.1** Das SEM hat zur Begründung seines Entscheids im Wesentlichen ausgeführt, dass betreffend den Beschwerdeführer trotz veränderter Sachlage das Vorliegen begünstigender Umstände im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu bejahen sei. Insbesondere widerspreche die Behauptung, der Kontakt zwischen ihm und seiner Familie in Kabul sei während seiner Flucht abgebrochen, den Ausführungen, die er hierzu anlässlich der Anhörungen gemacht habe. Insofern sei weiterhin davon auszugehen, dass er als junger, gesunder Mann mit zwölfjähriger Schulbildung in Kabul auf ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen könne, das ihn bei seiner beruflichen und sozialen Reintegration unterstützen könne.

**3.2** In seinem Rechtsmittel machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, nach seiner Flucht den Kontakt zu seiner Familie verloren zu haben. Im August 2018 habe er via Facebook schliesslich seinen in Pakistan lebenden Onkel mütterlicherseits ausfindig machen können. Über diesen Onkel habe er die Telefonnummer seiner Mutter erhalten und habe so den Kontakt wiederherstellen können. Dabei habe sich herausgestellt, dass seine Familie zwischenzeitlich ebenfalls aus Afghanistan geflüchtet und nunmehr in Lahore, Pakistan wohnhaft sei. Somit verfüge er in Kabul nicht mehr über ein tragfähiges Beziehungsnetz, da auch sämtliche vormals dort ansässigen Tanten und Onkel Kabul mittlerweile verlassen hätten.

**3.3** In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz fest, dass die geltend gemachten veränderten Familienverhältnisse vor dem Hintergrund seiner diesbezüglich widersprüchlichen Ausführungen anlässlich der Anhörungen zu betrachten seien. Der Beweiswert der eingereichten Beweismittel sei als äusserst gering einzustufen und die eingereichten Unterlagen vermöchten nicht zu beweisen, dass die gesamte Kernfamilie des Beschwerdeführers sowie alle zuvor dort lebenden Verwandten aus Afghanistan ausgeist seien. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich die begünstigenden Umstände des Beschwerdeführers grundlegend verändert hätten und er in Kabul nicht mehr über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge.

**3.4** In seiner Replik führte der Beschwerdeführer aus, dass infolge der Veränderungen seiner Familienverhältnisse – seine Familie befinde sich neu in Pakistan – gerade nicht mehr erheblich sein könne, welche diesbezüglichen Aussagen er zu einem früheren Zeitpunkt gemacht habe. Ohnehin habe er glaubhaft schildern können, wie er im August 2018 den Kontakt zu seiner Familie nach längerer Unterbrechung wieder habe aufnehmen können. Die Vorinstanz messe den eingereichten Beweismitteln lediglich geringen Beweiswert bei, ohne diese Behauptung zu substantzieren. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er die Beweismittel unrechtmässig beschafft habe.

#### **4.**

**4.1** Wie bereits dargelegt beurteilte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-3510/2017 vom 10. Juli 2017 die Asylvorbringen des Beschwerdeführers abschliessend, weshalb die Verfügung des SEM vom 2. Juni 2017 bezüglich Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und Abweisung des Asylgesuchs in Rechtskraft erwachsen ist. Für die erneute Beurteilung diesbezüglicher Vorbringen besteht somit im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Raum.

**4.2** Betreffend die auf Beschwerdeebene erstmals vorgebrachten Ausreise der Kernfamilie des Beschwerdeführers nach Pakistan werden Wiedererwägungsgründe in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung geltend gemacht. Somit kann letztlich offenbleiben, ob die Vorinstanz die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Juni 2018, in der vorwiegend lediglich die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs nach Kabul kritisiert wird, zu Recht als Wiedererwägungsgesuch inhaltlich geprüft hat.

#### **5.**

**5.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

**5.2** Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

**6.**

**6.1** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

**6.1.1** So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**6.1.2** Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer im Rahmen seines ordentlichen Asylverfahrens nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung auch im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

**6.1.3** Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

**6.1.4** Die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan für sich alleine lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

**6.1.5** Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **6.2**

**6.2.1** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

**6.2.2** Gemäss dem als Referenzurteil publizierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 ist der Vollzug nach Kabul zumutbar, sofern besonders begünstigende Faktoren vorliegen und die betroffene Person ausnahmsweise nicht in eine existenzbedrohende Lage geraten würde (E. 8.4.1). Solche begünstigenden Voraussetzungen könnten namentlich dann gegeben sein, wenn es sich bei der rückkehrenden Person um einen jungen, gesunden Mann handle, welcher im Heimatland über ein tragfähiges soziales Netz verfüge, das zu seiner Wiedereingliederung beitragen könne. Mithin müsse das soziale Netz in der Lage sein, ihm eine angemessene Unterkunft, die Grundversorgung und Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Reintegration bieten zu können. Allein lose Kontakte zu Verwandten, Bekannten oder Mitgliedern der Kernfamilie würden insbesondere dann kein tragfähiges Netz darstellen, wenn das wirtschaftliche Fortkommen und die Unterbringung ungeklärt seien. Zurückhaltung bei der Bejahung eines tragfähigen sozialen Beziehungsnetzes sei auch geboten, wenn die betroffene Person lediglich im Sinne einer Aufenthaltsalternative nach Kabul zurückkehre und dort kaum oder nie gelebt habe. Entscheidrelevant sei ferner die Berufserfahrung der zurückkehrenden Person respektive die Frage, inwiefern eine wirtschaftliche Wiedereingliederung mit einer bezahlten Arbeit im Zusammenspiel mit dem Beziehungsnetz begünstigt werden könne.

**6.2.3** Die auf Beschwerdeebene erstmals vorgebrachten Umstände, wonach es dem Beschwerdeführer gelungen sei, den Kontakt zu seiner Familie wiederherzustellen und in Erfahrung zu bringen, dass sich diese nunmehr in Pakistan aufhalte, sind – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – nicht

geeignet, die Feststellung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage zu stellen.

**6.2.3.1** Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers in seiner Eingabe an die Vorinstanz vom 14. Juni 2018 geht aus den Anhörungsprotokollen mehrfach und ausdrücklich hervor, dass er jedenfalls im Zeitpunkt seiner Anhörung vom 24. August 2016 mit seiner Kernfamilie in Kontakt stand. Soweit der Beschwerdeführer vorbrachte, sämtliche diesbezüglichen Aussagen würden auf Annahmen beruhen (vgl. act. B2/14 S. 10 f.), ist er damit nicht zu hören. Die entsprechende Behauptung ist mit seiner Zustimmung auf die explizite Frage "Haben Sie zurzeit Kontakt zu Ihrer Familie?" unvereinbar (vgl. act. A12/13 F69). Ausserdem machte der Beschwerdeführer während der Anhörung unter anderem Ausführungen zum Dienort seines Vaters (vgl. act. A12/13 F12) sowie zur Befindlichkeit der gesamten Kernfamilie (vgl. act. A12/13 F70). Ebenfalls unvereinbar mit der Aussage im vorliegenden Verfahren, wonach er nach dem Verlust seines Mobiltelefons während der Flucht keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit seiner Familie gehabt habe, ist die ausdrückliche Nennung der Telefonnummer seiner Mutter anlässlich der BzP (vgl. act. A4/12 Ziff. 4.07). An diesen Ausführungen ändert auch der eingereichte WhatsApp-Nachrichtenverlauf mit einem Bekannten in der Schweiz nichts, aus dem hervorgehe, wie es dem Beschwerdeführer geglückt sein soll, seinen Onkel mütterlicherseits in Pakistan ausfindig gemacht zu haben. Unbelegt bleibt gerade die angebliche Wiederaufnahme des Kontakts mit seiner Kernfamilie im August 2018. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Beschwerde im ordentlichen Asylverfahren an keiner Stelle geltend machte, der Kontakt zu seiner Familie in Afghanistan sei abgerissen, obwohl die Vorinstanz sich in ihrer ursprünglichen Verfügung vom 2. Juni 2017 im Rahmen der Feststellung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs massgeblich auf das Vorliegen eines tragfähigen familiären Beziehungsnetzes in Kabul stützte.

**6.2.3.2** Soweit der Beschwerdeführer nun auf Beschwerdeebene erstmals vorbringt, seine Eltern und Schwestern würden sich nicht mehr in Afghanistan aufhalten, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass dies vor dem Hintergrund seiner Aussagen anlässlich der Anhörungen nicht überzeugend erscheint. Zunächst geht aus dem eingereichten Mietvertrag – ungeachtet seiner Echtheit – nicht hervor, dass tatsächlich die ganze Kernfamilie Kabul verlassen hat. Weder die eingereichten Fotos der Schwestern und Mutter des Beschwerdeführers noch die Anmeldung

einer der Schwestern für einen Englischkurs sind geeignet, deren Anwesenheit in Lahore zu bezeugen. Auch legte der Beschwerdeführer zwischenzeitlich keinerlei weitere Dokumente vor, die geeignet wären, die Ausreise seiner Familie aus Afghanistan zu belegen. Ausserdem machte der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel keinerlei Angaben zum Zeitpunkt und den genaueren Umständen der Ausreise der Familie nach Pakistan. Insofern ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weiterhin über ein familiäres Beziehungsnetz in Kabul verfügt, das jedenfalls Mitglieder seiner Kernfamilie umfasst. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass angesichts der Abwesenheit des Vaters auf den eingereichten Fotos eher der Eindruck entsteht, dieser halte sich nicht am selben Ort auf wie der Rest der Familie und die Abwesenheit sei nicht wie behauptet den anhaltenden Ressentiments aufgrund der angeblichen Funkstille zwischen Vater und Sohn geschuldet. Die Frager des Verbleibs weiterer Tanten und Onkel, die laut dem Beschwerdeführer unterdessen ebenfalls alle ausgewandert sein sollen, kann somit offenbleiben. Angesichts der widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Familienverhältnissen entsteht insgesamt der Eindruck, er wolle über die tatsächlichen Umstände täuschen, und die geltend gemachte Ausreise seiner gesamten Familie aus Afghanistan erscheint nicht glaubhaft.

**6.2.3.3** Wie bereits von der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-3510/2017 festgestellt, handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen gesunden Mann, der jedenfalls bis 2010 gemeinsam mit seinen Eltern und seinen beiden Schwestern in Kabul gelebt hat. Angesichts der festgestellten Unglaubhaftigkeit der vorgebrachten Ausreise der gesamten Kernfamilie ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Kabul weiterhin über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass sich die Tragfähigkeit dieses Beziehungsnetzes seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erheblich verändert hätte. Ausserdem ist davon auszugehen, dass seine Familienmitglieder in Afghanistan auf die Unterstützung von Verwandten im Ausland zählen könnten, zumal sie keinerlei wirtschaftliche Probleme zu haben scheinen (vgl. act. A12/13 F13). Der festgestellten Tragfähigkeit des sozialen Beziehungsnetzes in Kabul nicht abträglich ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer zu Protokoll gab, er habe eine Arbeitsstelle in einer Provinz annehmen müssen, da er mangels Netzwerk in Kabul keine Anstellung gefunden habe (vgl. act. A12/13 F21 und F30). Angesichts der zwölfjährigen Schulbildung und der seither erlangten mehrjährigen Berufserfahrung ist zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer erfolgreich in den afghanischen Arbeitsmarkt reintegrieren können, wobei anzunehmen ist,

dass er zwischenzeitlich auf die Unterstützung seiner Familie wird zählen können. Insgesamt liegen damit nach wie vor begünstigende Umstände vor und es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Kabul in eine existenzielle Notlage geraten wird.

**6.2.4** Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

**6.3** Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

**6.4** Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse verneint und das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

## **7.**

Die angefochtene Verfügung verletzt demnach Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **8.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Da indes mit Zwischenverfügung vom 13. September 2018 das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und nicht von einer veränderten finanziellen Lage auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Constance Leisinger

Karin Parpan

Versand: